

# Protokollauszug

aus der  
Sitzung des Umweltausschusses der Stadt Grevesmühlen  
vom 21.03.2016

---

**Top 8    Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 "Wohngebiet Mühlenblick östlich des Rosenweges" der Stadt Grevesmühlen  
hier: Städtebaulicher Vertrag über die Planung und Herstellung der Erschließungsanlagen**

**Herr Prahler** macht einige Erläuterungen zur Thematik.

**Herr Mahnel** macht detaillierte Ausführungen und erläutert diese anhand des Planes. Hierbei geht er auf die relevanten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ein. Die den Umweltausschuss betreffenden Belange sind die Ausgleichsflächen. Kompensationsflächen in dieser Größenordnung sind nicht vorhanden.

**Herr Bauer** spricht sich für Ausgleichsflächen im Stadtgebiet aus.

**Herr Prahler** teilt mit, dass dies im jetzigen Planstand nicht mehr berücksichtigt werden kann, aber für anstehende B-Pläne Berücksichtigung finden sollte. Weiterhin weist er darauf hin, dass die Stadt sich an den Kosten für die Verlegung der Vorflut beteiligt.

**Sachverhalt:**

Auf der Grundlage des § 124 BauGB kann die Erschließung durch Vertrag auf einen Dritten übertragen werden.

Der Erschließungsträger ist gleichzeitig Eigentümer der zu bebauenden Grundstücksflächen im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen und übernimmt die entstehenden Kosten laut städtebaulichem Vertrag (Erschließungsvertrag). Die Stadt beteiligt sich anteilig an den Kosten zum Gewässer-ausbau.

**Beschluss:**

1. Die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen überträgt lt. § 124 i.V.m. § 11 BauGB die Erschließung des geplanten Wohngebietes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34.1 „Wohngebiet Mühlenblick östlich des Rosenweges auf der Grundlage des vorliegenden städtebaulichen Vertrages über die Planung und Herstellung der Erschließungsanlagen gemäß Anlage an den Vorhaben- und Erschließungsträger

Grevesmühlener Kommunale Bau GmbH  
Geschäftsführerin Frau Uta Woge  
August-Bebel-Straße 17  
23936 Grevesmühlen

2. Der Bürgermeister und der 1. Stellvertreter werden beauftragt mit der Geschäftsführerin der GKB GmbH einen städtebaulichen Vertrag (Erschließungsvertrag) lt. Anlage abzuschließen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja- Stimmen: 7

Nein- Stim- 0  
men:

Enthaltungen: 0